

Verkündet
am 20. April 1953,
Dickemann, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Alfons C [REDACTED] in D [REDACTED],
rue du M [REDACTED] F [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägers und
Anschlussrevisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

- 1) die Witwe Wilhelm H [REDACTED], Margarethe geb.
M [REDACTED] in T [REDACTED] D [REDACTED] strasse Nr. [REDACTED],
 - 2) den Walter H [REDACTED],
 - 3) die Anneliese H [REDACTED],
 - 4) den Rudolf H [REDACTED],
 - 5) den Karlheinz H [REDACTED], daselbst,
- die Kläger zu 2)-5) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 1),

Kläger, Revisionsbeklagten
und Anschlussrevisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. April 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten und die Anschluss-
revision der Kläger gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 5. März 1952 werden als unzulässig verwor-
fen. Von den Kosten des Revisionsverfahrens tra-
gen die Kläger zwei Drittel und der Beklagte ein
Drittel.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat am 3. Juni 1949 gegen Mitternacht auf der regennassen P[]strasse in T[] den Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 5) mit seinem von ihm selbst gesteuerten Personenkraftwagen überfahren und tödlich verletzt.

Die Kläger verlangen mit der Klage Ersatz der Beerdigungskosten sowie bezifferte und dem Endtermin nach begrenzte Renten.

Sie haben folgenden Antrag gestellt:

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger z.Hd. der Klägerin zu 1) einen Betrag von 92,60 DM zu zahlen nebst 4% Zinsen seit 1. 7. 1948,
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) eine monatliche Rente von 120.- DM zu zahlen, beginnend mit dem 4. 6. 1948, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden Beträge jeweils am 1. eines Monats im Voraus bis zum 1. 2. 1972 und von da ab 90 DM,
- 3.) den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger zu 2) - 5) eine monatliche Rente von je 15,75 DM zu zahlen, und zwar beginnend mit dem 4. 6. 1948,
 - a) an den Kläger zu 2), geb. 5. 6. 30, bis zum 1. 6. 1952,
 - b) an die Klägerin zu 3), geb. 3. 8. 33, bis zum 1. 8. 1953,
 - c) an den Kläger zu 4), geb. 14. 9. 35, bis zum 1. 9. 1955,
 - d) an den Kläger zu 5), geb. 11. 12. 38, bis zum 1. 12. 1958.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch, soweit er nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes nur zur Hälfte und im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches nur zu einem Viertel.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag, die Klage ganz abzuweisen. Die Kläger haben innerhalb der Revisionsbegründungsfrist, aber nach Ablauf der Revisionsfrist, Anschlussrevision eingelegt und gebeten, unter Zurückweisung der Revision den Klageanspruch in vollem Umfange dem Grunde nach für gerecht-

- 3 -

fertigt zu erklären. Der Beklagte hat beantragt, die Anschlussrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

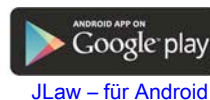
Die Revision ist gemäss § 546 ZPO unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM nicht übersteigt.

Da die Klageansprüche im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes zur Hälfte, im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches aber nur zu einem Viertel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind, ist der Beklagte nach Art und Höhe der Ansprüche am meisten durch die ihm im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes auferlegte Schadensersatzpflicht beschwert. Alle zuerkannten Ansprüche lassen sich nämlich aus dem Strassenverkehrsgesetz herleiten und halten sich innerhalb der in § 12 dieses Gesetzes festgelegten Höchstsummen. Nach der sich hieraus ergebenden Beschwer ist daher der Streitwert für die Revision zu errechnen. Hierbei waren bei den zuerkannten Rentenansprüchen nach dem Berufungsurteil die gemäss § 1542 RVO auf den öffentlichen Versicherungsträger übergegangenen Ansprüche von den dem Grunde nach zuerkannten Beträgen in Abzug zu bringen. Die Leistungen des Versicherungsträgers betragen, wie sich aus dem Schreiben der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz vom 11. Januar 1951 ergibt, gegenüber der Klägerin zu 1) vom 1. Juli 1948 ab monatlich 24,80 DM und vom 1. Juni 1949 ab monatlich 40 DM. Die an die Kläger zu 3) bis 5) gezahlten Waisenrenten betragen vom 1. Juli 1948 ab monatlich je 19,70 DM und 1. Juni 1949 ab monatlich je 30.- DM. Sie werden gezahlt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Kläger zu 2) hat keine Waisenrente erhalten.

Hiernach ergibt sich folgende Berechnung des Streitwerts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision:

Der Klageanspruch zu 1) ist zu bewerten
 mit der Hälfte von 92,60 DM = 46,30 DM
 Bei den Rentenansprüchen sind die bei Eintritt
 der Rechtshängigkeit rückständigen Beträge und
 der nach § 9 ZPO auf den 12 1/2 fachen Jahres-
 betrag zu berechnende Wert der laufenden Ren-
 ten, soweit der Gesamtwert nicht geringer ist,
 zusammenzurechnen. Da die Klage im August 1949
 dem Beklagten zugegangen ist und dieser später
 auf förmliche Zustellung verzichtet hat, sind
 alle bis zum 1. August 1949 einschliesslich
 fällig gewordenen Beträge als Rückstände zu be-
 handeln. Hiernach berechnet sich der Wert der
 laufenden Rente der Klägerin zu 1) auf die Hälft-
 te von 120 DM = 60 DM weniger 40 = 20 mal 150 = 3000.00 DM
 und der Wert der Rückstände für die Zeit vom
 4. Juni bis 30. Juni 48 (27 Tage), in der keine
 Sozialrente gezahlt wurde, auf = 54,00 DM
 für die Zeit vom 1. 7. 48 bis 31. 5. 49 (11 Mo-
 nate) 11 mal 35,20 (60-24,80 DM) auf 387,20 DM
 und für die Zeit vom 1. 6. 49 bis 31. 8. 49
 (3 Monate) 3 mal 20 DM (60-40)DM auf = 60,00 DM

Bei dem Kläger zu 2), der keine Leistungen
 des Versicherungsträgers erhalten hat, beträgt
 der Wert des Anspruchs
 für Juni 1948 d.h. 27 Tage, die Hälfte von 14,16 = 7,08 DM
 für die Zeit vom 1.7.48 bis 1.6.52, d.h. 47 Mona-
 te, die Hälfte von 47 mal 15,75 370,12 DM

Bei dem Kläger zu 3), der im Juni 1948 und vom
 1.8.51 bis 1.8.53 keine Sozialleistungen erhalten
 hat und erhalten wird, beträgt der Streitwert für
 Juni 1948 7,08 DM,

für die Zeit vom 1. 8. 51 bis 1. 8. 53, d.h. 24
Monate 24 mal die Hälfte von 15,75 DM = 189,00 DM.

Für die Zeit vom 1. 7. 48 bis 31. 7. 51 über-
steigt die Sozialrente den zuerkannten Rentenbe-
trag.

Bei dem Kläger zu 4) beträgt der Streitwert für den
Monat Juni 1948, in dem keine Sozialrente gezahlt
wurde, 7,08 DM.

In der Folgezeit bis 1. 9. 53 übersteigt die Sozial-
rente den zuerkannten Rentenbetrag.

In der Zeit vom 1.9.53 bis 1.9.55 (24 Monate), in der
keine Sozialrente gezahlt wird, beträgt der Streit-
wert 24 mal die Hälfte von 15,75 DM 189,00 DM.

Bei dem Kläger zu 5) beträgt der Wert im Juni
1948 (keine Sozialrente) 7,08 DM

in der Zeit vom 1. 12. 56 bis 1. 12. 58 (24 Monate)
24 mal die Hälfte von 15,75 DM = 189,00 DM.

In der Zeit vom 1. 7. 48 bis 1. 12. 56 übersteigt
die Sozialrente den zuerkannten Rentenbetrag.

4512,14 DM
=====

Da mithin die für die Zulässigkeit der Revision gezoge-
ne Grenze von 6000 DM nicht überschritten wird, musste die
Revision gemäss § 554 a ZPO als unzulässig verworfen wer-
den. Hiermit hat auch die unselbständige Anschlussrevision
gemäss § 556 in Verbindung mit § 522 ZPO ihre Wirkung ver-
loren, ohne dass es auf ihren Wert ankommt. Auch sie war
demnach als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 und 97 ZPO.

Hierbei war davon auszugehen, dass die Kosten einer

unselbständigen Anschlussrevision, die dadurch von Anfang an unzulässig war, dass auch die Revision unzulässig war, den Anschlussrevisionskläger treffen (RGZ 95, 121; BHZ 4, 119).

Dr. Kleiñewefers .

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Haus

Dr. Kaul